



Beschlussvorlage 2014/077	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	Kommunalreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	22.05.2014	öffentlich

Beratung der Geschäftsordnung 2014 - 2020

Beschlussvorschlag:

Die Fraktionsmindeststärke wird auf 2 Mitglieder festgelegt.

Die beiliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 einschließlich der in der heutigen Stadtratssitzung beschlossenen Änderungen in Kraft. Die Ausfertigung der Geschäftsordnung wird zur Sitzung am 05.06.2014 nur noch zur Verteilung gebracht.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

In jeder Stadt muss sich der Stadtrat zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben (Art. 45 Abs. 1 GO). Die Geschäftsordnung präzisiert die in der Gemeindeordnung enthaltenen grundsätzlichen Regelungen zu den Stadtratssitzungen und trägt zur exakten Abgrenzung der Aufgabenbereiche des Ersten Bürgermeisters und des Stadtrats bzw. seiner Ausschüsse bei. Hierbei ist der jeweiligen Kommune im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts eine Geschäftsordnungsautonomie vorbehalten.

Für die Wahlperiode 2002/2008 hat der Bayerische Gemeindetag erstmals auf der Grundlage der ehemaligen amtlichen Mustergeschäftsordnung des Innenministeriums ein eigenes Geschäftsordnungsmuster herausgegeben. Dieses Muster wurde 2008 konzeptionell fortentwickelt, indem zwei Muster, eines für größere und eines für kleinere Gemeinden, Märkte bzw. Städte zur Verfügung gestellt wurden. Die Geschäftsordnung der Stadt Friedberg hat sich bislang am Muster des Bayerischen Gemeindetags für größere Städte orientiert. Für die Wahlperiode 2014/2020 wurden die Muster vom Bayerischen Gemeindetag fortgeschrieben und für die Praxis relevante Entwicklungen mit Hilfe eines Arbeitskreises aus erfahrenen Bürgermeistern und Verwaltungsfachleuten eingearbeitet.

Der in der Anlage beiliegende Geschäftsordnungsentwurf für den Stadtrat Friedberg in der Wahlperiode 2014 bis 2020 nimmt die bisherige Geschäftsordnung als Grundlage. Redaktionelle Änderungen aus dem neuen Muster für größere Städte des Bayerischen Gemeindetags, Stand 2014, wurden weitgehend übernommen.

Die bedeutendsten Neuerungen werden nachfolgend kurz dargestellt:

Zu § 2:

Die Zuständigkeit des Stadtrats wurde um eine zusätzliche Nummer 25 über grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks ergänzt.

Zu § 3:

Die Möglichkeit Projektgruppen einzurichten war in der alten Geschäftsordnung des Friedberger Stadtrates in § 12 unter dem Oberbegriff „Bürgerbeteiligung und Aufgaben der Beiräte“ geregelt. Aufgrund der Entnahme der Beiräte aus der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (vgl. hierzu Vorlage 2014/053) entfällt dieser Abschnitt jedoch künftig, sodass die Regelungen zu den Projektgruppen nun als neuer § 3 systematisch dem Oberbegriff „I. Der Stadtrat“ zuzuordnen waren.

Zu § 4:

Ein zentrales Anliegen des Geschäftsordnungsmusters 2014 ist die Anhebung der Bewirtschaftungsmittel des ersten Bürgermeisters. Das Geschäftsordnungsmuster 2008 schlug hierzu einen Betrag von 2,50 Euro je Einwohner vor. Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt nunmehr aufgrund der seitdem stattgefundenen Preissteigerungen eine moderate Anhebung der



Bewirtschaftungsmittel auf zwischen 3,00 und 4,00 Euro je Einwohner, abhängig von der Größe der Gemeinde. Neben der allgemeinen Teuerungsrate wird diese Anhebung insbesondere mit Preissteigerungen im Baugewerbe in Bezug auf die 2013 neu in Kraft getretene HOAI und bei Rechtsstreiten begründet.

Die in § 4 festgelegten Beträge zur Abgrenzung der Aufgaben des Stadtrats, des Finanz-, Personal- und Organisationsausschusses und des ersten Bürgermeisters wurden entsprechend den Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetags weitgehend angepasst. Das Muster setzt hier die Beträge in Abhängigkeit zur Bewirtschaftungsbefugnis des ersten Bürgermeisters. Vorliegend wurde als Grundlage eine Bewirtschaftungsbefugnis von 120.000 Euro gewählt, die sich aus einer Einwohnerzahl von rund 30.000 und den empfohlenen 4,00 Euro je Einwohner errechnet.

Analog dazu wurden auch die Beträge des FPA und des Stadtrats angehoben. Soweit einzelnen Vorschlägen aus dem Muster nicht entsprochen wurde, wurden die Beträge lediglich moderat angehoben, um der allgemeinen Teuerungsrate gerecht zu werden.

Im Einzelnen begründen sich die Anpassungen der Beträge deshalb folgendermaßen:

- Ziff. 1 Zuschüsse und Beiträge: Das Muster sieht hier in Fußnote 18 einen Wert von 10% der Bewirtschaftungsbefugnis im Einzelfall vor. Diesem Vorschlag wurde nicht entsprochen. Der Betrag wurde nur moderat auf 6.000 Euro angehoben.
- Ziff. 2 Überplanmäßige Ausgaben: Das Geschäftsordnungsmuster 2014 sieht hier einen Betrag in Höhe von 50 % der Bewirtschaftungsbefugnis vor (Fußnote 14). Diesem Vorschlag wurde gefolgt.
- Ziff. 3 Außerplanmäßige Ausgaben: Das Muster sieht einen Betrag von 25 % der Bewirtschaftungsbefugnis vor (Fußnote 15). Auch diesem Vorschlag wurde gefolgt.
- Ziff. 4 Abschluss von Miet-, Pacht- und ähnlichen Verträgen: Auch hier sieht das neue Muster keinen Betrag vor. Insofern wurde auch hier nur eine moderate Erhöhung vorgenommen.
- Ziff. 5.1 Bewirtschaftungsbefugnis: Wie oben beschrieben, wurde hier ein Wert von 120.000 € festgesetzt. Die ehemalige Ziff. 4 der Geschäftsordnung 2008 zur Bewirtschaftungsbefugnis bei Grundstücksangelegenheiten wurde gestrichen, weil diese in der allgemeinen Bewirtschaftungsbefugnis aufgeht.
- Ziff. 6.1 Stundung: Vorschlag des Musters ist hier bis zu einem Jahr 120.000 € (Fußnote 12) und über einem Jahr 50 % davon festzusetzen. Dem Vorschlag wurde so nicht entsprochen. Die Wertgrenzen sind niedriger gehalten.
- Ziff. 6.2 Niederschlagung: Es wurde dem Muster gefolgt (Fußnote 11: 50 % der Bewirtschaftungsbefugnis).
- Ziff. 6.3 Erlässe: Auch orientiert sich die Höhe am Muster (Fußnote 10: 10 % von der Bewirtschaftungsbefugnis).
- Ziff. 8 Personalentscheidungen: Die neue Entgeltgruppe S wurde eingefügt

Zu § 6

Zentrales Thema der Überarbeitung des Geschäftsordnungsmusters 2008 war die Digitalisierung der Gremienarbeit.

So wurde dieser Paragraph zum Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien neu eingefügt.



Im Einzelnen ist hier die datenschutzkonforme Aufbewahrung und Verwendung schriftlicher und elektronischer Dokumente, insbesondere Sitzungsvorlagen geregelt. Außerdem sind Regelungen zur elektronischen Übermittlung von Sitzungsladungen und Stadtratsanträgen sowie die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung enthalten.

Letztere hat der Bayerische Gemeindetag deshalb festgelegt, weil sich Stadtratsmitglieder mehr auf die Sacharbeit im Gremium konzentrieren sollten, als auf das „surfen“ und „twittern“. Der Hinweis, dass auch bei Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder während der Sitzung zuvor die Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats einzuholen ist und sie auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen sind, geht ebenfalls auf die Erfahrungen in der Praxis zurück. Hier gilt nichts anderes als für Ton- und Bildaufnahmen durch die Presse oder das Fernsehen.

Zu § 7:

Die Mindestanzahl an Mitgliedern für den Zusammenschluss zu einer Fraktion muss hier vom Stadtrat festgelegt werden. Das Geschäftsordnungsmuster 2014 schlägt hier eine Mindestanzahl von **drei** Mitgliedern vor.

Zu § 11:

Entsprechend der Gegenüberstellung in § 4 wurden auch hier die Beträge angehoben.

Die Aufgaben des Planungs- und Umweltausschusses wurden um drei weitere Aufgaben ergänzt (Buchst. i) – k)).

Im Einzelnen handelt es sich dabei um grundsätzliche Fragen des Umwelt- und Naturschutzes (Buchst. i), Rodungen von städtischen Wäldern und Baumfällungen auf städtischen Grundstücken (Buchst. j) sowie Umlegungsverfahren und Grenzlegungsverfahren (Buchst. k).

Die Formulierung des Buchst. j) geht zurück auf den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen zur Behandlung städtischer Baumfällungen im Planungs- und Umweltausschuss, der vom Stadtrat als Verwaltungsauftrag positiv beschlossen wurde.

Zu § 16:

In Abs. 2 als neuer Buchst. a) wurde entsprechend dem Muster die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 120.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat, eingefügt. Diese Regelung ersetzt die in § 3 Ziff. 9.1 – 9.3 der Geschäftsordnung 2008 noch vorhandenen Regelungen über die Aufgabenverteilung bei Widerspruchsverfahren, Abhilfeverfahren und allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

Neu im Geschäftsordnungsmuster 2014 ist auch eine Wertgrenze für Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 60.000 € erhöhen. Diese Regelung wurde als neuer Buchst. f) in Abs. 2 eingefügt. Der Betrag entspricht wie im Muster vorgeschlagen 50% der Bewirtschaftungsbefugnis (Fußnote 17).



Zu § 24 Abs. 2:

Das Muster sieht einen neuen Satz 4 vor, in dem es konkretisiert, dass Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern nur mit deren Einwilligung zulässig sind.

Zu § 28:

Das Muster bietet bei der Form und Frist für die Einladung drei Alternativen:

- Alt. 1: Schriftliche oder elektronisch Ladung, weitere Unterlagen im Ratsinformationssystem.
- Alt. 2: Schriftliche oder elektronisch Ladung (ohne Ratsinformationssystem)
- Alt. 3: Schriftliche Ladung

Als Vorschlag wurde vorliegend die Alternative 1 gewählt. Dem entsprechend wurden die Absätze 1 bis 3 des Musters eingefügt.

Zu § 29:

Auch hier stellt das Muster Alternativen zur Wahl:

- Alt. 1 Schriftliche Anträge
- Alt. 2 Schriftliche oder elektronisch Anträge

Der Alternative 2 folgend, wurde die Vorschrift in Abs. 1 entsprechend dem Muster um die Möglichkeit, Anträge elektronisch zu stellen sowie um zu beachtende Geheimhaltungsinteressen Bestimmungen des Datenschutzes ergänzt. Im Übrigen werden die bisherigen Regelungen für die Antragstellung in Friedberg beibehalten.

Zu § 36:

Das Muster sieht vor, dass Anfragen im Anschluss an den öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Sitzungsteil nur über solche Gegenstände gestellt werden können, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Es wird vorgeschlagen, dem Vorschlag des Musters zu folgen.

Zu § 38:

Das neue Geschäftsordnungsmuster sieht vor, dass Niederschriften über öffentliche Sitzungen den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden können. Entsprechendes wurde in Abs. 1 ergänzt. Die bisherige Regelung, die Niederschriften aus den öffentlichen Sitzungen den Fraktionen und Gruppierungen unverzüglich nach Fertigstellung zuzusenden, kann deshalb entfallen und wurde entnommen. Unberührt bleibt hiervon die Zusendung des Entwurfs der Niederschrift, den § 30 Abs. 2 nach wie vor vorsieht.

Zur Vertiefung wird auf den Aufsatz „Geschäftsordnung für den Gemeinderat – Überarbeitung des Musters des Bayerischen Gemeindetags“ verwiesen, der als Anlage beiliegt.



Anlagen:

1. Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Friedberg 2014 (Vorschlag)
2. Aufsatz „Geschäftsordnung für den Gemeinderat – Überarbeitung des Musters des Bayerischen Gemeindetags“
3. Antrag Bündnis 90/Die Grünen zur Beibehaltung von Bürgeranfragen